



**A-Post**  
Gemeinderat Weesen  
Postfach 102  
8872 Weesen

31. Oktober 2022

Geschäft Nr. 22-7394

**Gemeinde Weesen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan**  
**Gewässerraum Maag, Abschnitt Moos**  
**Seitenbach Nr. 75'172**  
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG

---

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

## **1 Ausgangslage/Vorhaben**

Gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG) und Art. 90 PBG muss bei Gewässern der Gewässerraum festgelegt werden. Für die Maag und den Seitenbach Nr. 75172 wird der Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) im Bereich des Fussballplatzes im Gebiet Moos festgelegt. Es kann damit der Handlungsspielraum für das Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. 818 erhöht werden. Damit verbunden erfolgt auch die Aufhebung der altrechtlichen Gewässerabstandslinie im Bereich der Parzellen Nrn. 241 und 624 (Überbauungsplan (Baulinienplan 1) 1997/1999, genehmigt am 5. September 2001).

Ein hinreichendes Mitwirkungsverfahren im Sinne von Art. 4 des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) wurde durchgeführt. Daraufhin hat der Gemeinderat den angeführten Sondernutzungsplan am 29. August 2022 erlassen und vom 5. September bis 4. Oktober 2022 aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



## 2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 13. Mai 2022 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen. Der Prüfung ergibt:

### 2.1 Anforderungen Gewässerschutzgesetzgebung

Die Gewässerräume sind so gewählt, dass eine zweckmässige Weiterführung möglich ist. Die aus ökologischen und wasserbaulichen Gründen minimal erforderliche Gewässer-raumbreite gemäss Art. 41a Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) ist eingehalten.

### 2.2 Fruchtfolgeflächen

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG) gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche. Ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung separat auszuweisen. Vorliegend sind 56 m<sup>2</sup> Fruchtfolgeflächen betroffen. Bei der dargelegten Interessenabwägung wurden die massgebenden Interessen berücksichtigt. Die Abwägung ist nachvollziehbar.

### 2.3 Änderung der ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

### 2.4 Beurteilung Genehmigungsfähigkeit

Der angeführte Sondernutzungsplan sowie die Aufhebung der altrechtlichen Gewässerabstandslinie innerhalb des neuen Sondernutzungsplans sind rechtmässig und stimmen mit den übergeordneten Planungen überein.



### 3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

#### **Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:**

1. Der Sondernutzungsplan «Gewässerraum Maag, Abschnitt Moos und Seitenbach Nr. 75'172» wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 600.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

Ralph Etter

#### **Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

#### **Kopie**

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei